

Psychotherapeutisches Propädeutikum

Maßnahmen zur Qualitätssicherung

1. Dauer der Ausbildung

- Grundsätzlich ist aus fachlicher Sicht von einer zweijährigen Gesamtdauer der Vermittlung der propädeutischen Ausbildungsinhalte auszugehen, um die Inhalte und Erfahrungen vollständig zu erwerben und auch umfassend verarbeiten zu können.
- Es ist festzuhalten, dass für jede/jeden TeilnehmerIn ein Ausbildungsvertrag auszufertigen ist.

2. Qualifikation des Lehrpersonals im Propädeutikum

- Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass nach Möglichkeit alle Lehrpersonen über die Qualifikation als PsychotherapeutInnen verfügen sollten.
- Weiters wurden zwei Gruppierungen von Lehrinhalten vorgenommen, denen jeweils nachstehende Qualifikation des Lehrpersonals zugeordnet wurde:

1. Gruppierung: Lehrpersonen sind ausschließlich PsychotherapeutInnen

- psychotherapeutische Schulen inklusive Persönlichkeitstheorien;
- psychotherapierelevante Diagnostik und Begutachtung.
- Ethik;
- Selbsterfahrung;
- Supervision.
- Die Lehrenden müssen AkademikerInnen (BA aufwärts) und PsychotherapeutInnen mit Zusatzbezeichnung¹ sein.
- Die Lehrenden müssen mindestens 5 Jahre in die Psychotherapeutenliste eingetragen und auch in ihrer psychotherapeutischen Tätigkeit aktiv sein.

¹ Diese Bestimmung wäre nach Beschluss des Psychotherapiegesetzes (PthG) 1990 noch nicht möglich gewesen. Seitdem sind über 10000 Psychotherapeut/inn/en in die Psychotherapeutenliste eingetragen worden, somit kann das Propädeutikum zur Gänze von psychotherapeutischem Personal durchgeführt werden. Auch die spätere Bestimmung vom 27.11.2000 über die Gruppierung der Fächer (Lehrpersonen müssen Psychotherapeut/inn/en sein: A.1, A.2, F.1, und F.3; Lehrpersonen sollen Psychotherapeut/inn/en sein, Ausnahmen nur mit Begründung im Jahresbericht: A.3, A.5, A.6, B.2, C und D; Lehrpersonen müssen nicht Psychotherapeut/inn/en sein: A.3, A.4, B.1, B.3, B.4 und E) ist damit außer Kraft gesetzt.

2. Gruppierung: Lehrpersonen sollen nach Möglichkeit PsychotherapeutInnen sein. Sofern davon abgewichen wird, bedarf es einer Begründung im Jahresbericht.

- klinische Sonderfächer der Medizin unter besonderer Berücksichtigung der Psychiatrie, der Psychopathologie und Psychosomatik (FachärztInnen für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, ÄrztInnen mit Weiterbildungsdiplom der Österreichischen Ärztekammer für psychotherapeutische Medizin (PSY III));
- Entwicklungspsychologie;
- Forschungs- und Wissenschaftsmethodik;
- psychosoziale Interventionsformen;
- allgemeine Psychologie;
- Rehabilitation;
- Sonder- und Heilpädagogik;
- Grundlagen der Somatologie und Medizin inklusive der medizinischen Terminologie;
- Pharmakologie (ÄrztInnen);
- Rahmenbedingungen (JuristInnen mit einschlägiger Qualifikation).

- Die Lehrenden müssen AkademikerInnen (BA aufwärts) sein.
- Soweit nicht die zuvor genannten begründeten Ausnahmen gelten, müssen die Lehrenden Psychotherapeut/inn/en mit Zusatzbezeichnung² sein und mindestens 5 Jahre in die Psychotherapeutenliste eingetragen und auch in ihrer psychotherapeutischen Tätigkeit aktiv tätig sein.

3. Inhalte des Propädeutikums

• Theorie

- Die Vermittlung der Theoriemodule im Propädeutikum dient mehreren Zielen:
 - Sie soll den TeilnehmerInnen mit davor unterschiedlichen Ausbildungen ein etwa gleichzuhaltendes Grundwissen in Bezug auf die psychotherapeutischen und die Bezugswissenschaften vermitteln.
 - Sie soll alle für die Psychotherapie relevanten Bezugswissenschaften in ihren Grundzügen wiedergeben.

² Diese Bestimmung wäre nach Beschluss des Psychotherapiegesetzes (PthG) 1990 noch nicht möglich gewesen. Seitdem sind über 10000 Psychotherapeut/inn/en in die Psychotherapeutenliste eingetragen worden, somit kann das Propädeutikum zur Gänze von psychotherapeutischem Personal durchgeführt werden. Auch die spätere Bestimmung vom 27.11.2000 über die Gruppierung der Fächer (Lehrpersonen müssen Psychotherapeut/inn/en sein: A.1, A.2, F.1, und F.3; Lehrpersonen sollen Psychotherapeut/inn/en sein, Ausnahmen nur mit Begründung im Jahresbericht: A.3, A.5, A.6, B.2, C und D; Lehrpersonen müssen nicht Psychotherapeut/inn/en sein: A.3, A.4, B.1, B.3, B.4 und E) ist damit außer Kraft gesetzt.

- Ebenso sind die Grundzüge der Grundorientierungen wie auch der ethischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Ausübung der Psychotherapie in Österreich zu erarbeiten.
 - Die Präsenzphase ist in seminaristischem Unterricht und in interaktiver Auseinandersetzung mit den TeilnehmerInnen durchzuführen.
- Die Prüfungen in den einzelnen Modulen erfolgen gemäß einer Prüfungsordnung³ (diese wäre künftig zu erstellen). Die Prüfungsbedingungen im jeweiligen Modul sind den PropädeutikumsteilnehmerInnen vorab mitzuteilen.
 - Alle Lehrveranstaltungen werden laufend über die TeilnehmerInnen schriftlich evaluiert (z.B. online mit Beurteilung der angewendeten Didaktik).⁴
 - Die Lehrenden werden vor der Beauftragung und danach alle 5 Jahre von einem wissenschaftlichen Beirat des Propädeutikumsanbieters⁵ (mit ca 5 Personen zu erstellen) überprüft.
 - Die interaktive Vorgangsweise in den Modulen gehört zum Kern der Propädeutikumsausbildung. Eine bloße Darstellung der Inhalte mit Power-Point-Folien allein wäre beispielsweise zu wenig. Daraus ergibt sich eine seminaristische und interaktive Arbeitsweise mit einer Gruppengröße mit einer Anzahl von 25-30 TeilnehmerInnen; in manchen Modulen (z.B. in den Modulen zu den Schulen der Psychotherapie oder bei Übungen) noch weniger. Vorlesungen mit einer größeren TeilnehmerInnenzahl sind nicht vorgesehen.
 - Die Inhalte der Theoriemodule sind an den Kompetenzziele⁶ auszurichten (dazu sind künftig die Kompetenzziele der Module neu zu erstellen).
 - Zur Frage der Realpräsenz bei den Theorieveranstaltungen siehe Abschnitt „Präsenz“.
- **Selbsterfahrung**
 - Die Selbsterfahrung im Propädeutikum dient für den/die TeilnehmerIn mehreren Zielen:
 - Die Selbsterfahrung dient insbesondere der Auseinandersetzung mit der eigenen Person.
 - Sie soll sich auf die Kernkompetenz der in Österreich anerkannten psychotherapeutischen Methode beziehen und dient dem Kennenlernen der psychotherapeutischen Methode in der eigenen biographischen Erfahrung.

³ Für jede universitäre Ausbildung ist eine Prüfungsordnung zu erstellen.

⁴ Dies entspricht der heute gängigen Lehrveranstaltungsevaluierung an den Universitäten.

⁵ Ein solcher wissenschaftlicher (und unentgeltlicher) Beirat könnte z.B. aus 5 Personen bestehen: 3 Personen aus der Propädeutikumseinrichtung, und je 1 andere Person aus anderen Propädeutikumseinrichtungen. Er sollte nach Bedarf, aber mindestens 1 x pro Jahr tagen.

⁶ Das künftige Propädeutikum wird – wie heute an Schulen, Universitäten und bei den in jüngster Zeit eingerichteten Universitätslehrgängen üblich – nicht über Fächerauflistungen, sondern über fächerübergreifende Module beschrieben werden, die jene Kompetenzen enthalten, die der / die Studierende erwerben soll.

- Sie hat die Vermittlung der zentralen Vorgangsweise der gewählten psychotherapeutischen Methode zu leisten.
 - Und sie ist damit eine Unterstützung beim Finden des angestrebten Fachspezifikums, sowie auch der beruflichen Perspektive für das eigene Leben.
 - Das bedeutet, dass Selbsterfahrung eine normale psychische Belastbarkeit und eine Lern- und Reflexionsbereitschaft voraussetzt.⁷
- Die Lehrenden der Selbsterfahrung müssen ohne Ausnahme selbständig berufsberechtigte PsychotherapeutInnen mit Zusatzbezeichnung sein. (Psychotherapeut/inn/en in Ausbildung unter Supervision sind nicht zugelassen.)
 - Sie müssen mindestens 5 Jahre in die Psychotherapeutenliste eingetragen und in ihrem psychotherapeutischen Beruf aktiv sein.
 - Die Lehrenden der Selbsterfahrung dürfen nicht zugleich die Lehrenden der Supervision oder Prüfer/in im Propädeutikum für den konkreten/die konkrete TeilnehmerIn sein.
 - Nach Absolvierung der Selbsterfahrung ist eine schriftliche Bestätigung mit Stunden- und Zeitraumangabe auf dem Formular, welches von allen anerkannten Ausbildungseinrichtungen für ein Propädeutikum zu verwenden ist, auszustellen (Beilage).
 - Die Anzahl der Selbsterfahrungsstunden im Propädeutikum ist auf 50 Stunden⁸ festgesetzt, mindestens 20 Stunden davon sind als Einzelselbsterfahrung zu absolvieren.
 - Die Einzelselbsterfahrung ist grundsätzlich so bei einem/einer PsychotherapeutenIn in einer in Österreich anerkannten psychotherapeutischen Methode zu absolvieren, sodass dabei eine prozessorientierte Erfahrung möglich wird. Am Ende der Einzelselbsterfahrung sollte der/die PsychotherapeutIn mit dem/der TeilnehmerIn den therapeutischen Prozess reflektieren.
 - Auch die Gruppenselbsterfahrung ist methodenspezifisch zu absolvieren; es sollen dabei nicht mehr als 2 Grundorientierungen dabei ausgewählt werden. Die Gruppengröße orientiert sich an den methodenspezifischen Kriterien; bei Kleingruppen sollte eine Gruppengröße von maximal 16 Personen nicht überschritten werden.
 - Es wird festgehalten, dass Auswahl- und Informationsseminare nicht als (Gruppen)Selbsterfahrung gelten. Ebenso stellt Krankenbehandlung, die vor oder zeitgleich mit der Ausbildung in Anspruch genommen wurde oder

⁷ In die Erläuterungen sind daher sinngemäß die folgenden Überlegungen aufzunehmen:

- Eine Rückmeldung an das Leitungsgremium des Propädeutikums sollte bei aller Wahrung der Verschwiegenheit des Psychotherapeuten / der Psychotherapeutin erfolgen, wenn die Absolvierung der Selbsterfahrung den Teilnehmer / die Teilnehmerin als ungeeignet erscheinen lässt.
- Stellt sich im Laufe der Selbsterfahrung heraus, dass der Teilnehmer / die Teilnehmerin psychisch krank ist, ist die Selbsterfahrung zu unterbrechen und eine Krankenbehandlung zu empfehlen.

⁸ Diese Ziffer bezieht sich auf gültige Psychotherapiegesetz (PthG); im Entwurf eines neuen PthG ist eine Erhöhung auf 60 Std. vorgesehen.

wird, unabhängig davon ob selbst finanziert oder von der Kasse teil-, oder voll finanziert, keine Selbsterfahrung im Sinne der Ausbildung dar.

- Eine Anrechnung absolvierter Selbsterfahrung in einer in Österreich anerkannten psychotherapeutischen Methode bereits vor dem Eintritt in das Propädeutikum ist nur möglich, wenn diese nicht mehr als 5 Jahre zurückliegt.
- Die PsychotherapeutInnen der Selbsterfahrung sollten nach Möglichkeit über die genannten Bedingungen informiert werden (etwa durch die vorab übergebene Bestätigung der Selbsterfahrung). Die KandidatInnen sind angehalten, die Kriterien für die anerkannte Selbsterfahrung vorab mit dem/der PsychotherapeutIn abzuklären.
- Ein/eine PsychotherapeutIn, der/die Selbsterfahrung einer/eines AusbildungskandidatIn angeleitet hat, kann nicht Mitglied der Prüfungskommission im Propädeutikum für die betreffende/den betreffenden AusbildungskandidatIn sein.
- Der Propädeutikumsanbieter überprüft und bestätigt die Erfüllung der genannten Bedingungen

• **Praktikum**

- Das propädeutische Praktikum ist in einer Einrichtung des Gesundheits- und/oder Sozialwesens, die der psychosozialen Versorgung der Bevölkerung dient, zu absolvieren (d.h. in einer Einrichtung, in der leidende und/oder psychisch kranke Personen betreut werden).
- Im Hinblick auf das Praktikum sind die Mindestvorgaben des Psychotherapiegesetzes an die Einrichtung und das erforderliche Personal (neben dem LeiterIn zumindest zwei fachlich qualifizierte Beschäftigte für die Arbeit mit leidenden oder verhaltensgestörten Personen) zu beachten, wobei insbesondere das Kennenlernen einer Vielfalt an Störungsbildern anzustreben ist und die Konzentration auf einseitige Problematik, nicht als ausreichend erachtet wird.

Anerkennung von Zivildienst als Praktikum für das Propädeutikum

Eine Anrechnung ist nur möglich, wenn es sich um eine Tätigkeit handelt, die eine Auseinandersetzung mit den Störungsbildern der leidenden oder verhaltensauffälligen Personen miteinschließt. Somit ist die anrechnende Institution aufgefordert, hier eine individuelle Abschätzung/Prüfung der Situation vorzunehmen.

Organisations- und Verwaltungsaufgaben können ein Teilaspekt des Praktikums sein. Ihr Umfang darf jedoch nicht mehr als 25 Prozent der Gesamtzeit betreffen.

- Das Praktikum dient für den/die TeilnehmerIn mehreren Zielen:
 - Im Praktikum können normale und abweichende Erlebens-, und Verhaltensweisen und deren Entwicklung im Hinblick auf

unterschiedliche Einflussfaktoren über die gesamte Lebensspanne kennen gelernt werden.

- Es dient dazu, Kontakt mit KlientInnen, PatientInnen mit unterschiedlichen Störungsbildern zu haben.
- Es können die Hauptmerkmale der unterschiedlichen psychischen Krankheiten im Umgang mit kranken und leidenden Menschen erfahren werden.
- Im Wissen über übliche Interventionen können die eigene Kompetenz und auch die eigenen Grenzen erkannt werden, es können Rahmenbedingungen und die Regeln der Zusammenarbeit der unterschiedlichen Berufsgruppen wahrgenommen werden.
- Darüber hinaus kann das eigene Handeln im Praktikum und der Einfluss persönlicher Motive reflektiert werden.⁹
- Das Praktikum dient weiter dazu, die Arbeitsweise der Einrichtung kennen zu lernen und nach Angabe der Einrichtung in psychotherapeutischer Haltung aktiv an der Betreuung teilzunehmen.¹⁰

Wesentlich ist es, in Beziehung mit den betreuten Personen zu treten und sich in einen persönlichen Kontakt mit ihnen einzulassen.¹¹

- Das Ausmaß des Praktikums ist mit zumindest 480 Stunden festgelegt. Es kann in einer oder mehreren Einrichtungen (maximal 3) absolviert werden.
- Nach Abschluss des Praktikums ist von der Praxiseinrichtung eine schriftliche Bestätigung mit Stunden- und Zeitraumangabe auf einem Formular, welches von allen Propädeutikumsanbietern zu verwenden ist, auszustellen (Beilage).
- Nach Abschluss des Praktikums ist von dem/der PraktikantIn ein Praktikumsbericht¹² zu verfassen, in dem die Erfahrungen im Praktikum reflektiert werden sollen.
- Die Praxiseinrichtung kann das Praktikum abbrechen, wenn der/die PraktikantIn für die Erledigung der zugeordneten Aufgaben ungeeignet erscheint. In diesem Fall ist eine schriftliche Rückmeldung an den/die PraktikantenIn und den Propädeutikumsanbieter weiterzuleiten.
- Der/die PraktikantIn kann das Praktikum auch von sich aus abbrechen, wenn die gewählte Einrichtung die Erarbeitung der genannten Ziele des Praktikums nicht oder nicht ausreichend anbieten kann. Auch in diesem Fall ist eine schriftliche Rückmeldung an den Propädeutikumsanbieter erforderlich.

⁹ Hier ist die ethische Dimension des Handelns im Praktikum gemeint, die zusammen mit dem Seminar über Ethik die Grundhaltung des angestrebten Berufs vorauszeichnet.

¹⁰ Bereits jetzt ist vorgesehen, dass der Anteil an administrativen Tätigkeiten im Praktikum ¼ der Praktikumszeit nicht überschreiten darf. Eine Absolvierung des Praktikums nur im Journaldienst oder als Bürotätigkeit gilt daher nicht als propädeutisches Praktikum.

¹¹ Als Empfehlung ist zu verstehen, dass eine aktive oder mindestens beobachtende Teilnahme in einem geringen Stundenausmaß an einem psychotherapeutischen Prozess erwünscht ist, sofern in der Praxiseinrichtung auch Psychotherapeuten tätig sind.

¹² Dies wird bereits jetzt in einigen Propädeutika gefordert und soll nun auf alle Propädeutika ausgedehnt werden.

- **Praktikumssupervision**

Die Praktikumssupervision dient mehreren Zielen:

- Sie ist auf die Reflexion des Erlebens des/der PraktikantIn im Praktikum und damit auf dessen/deren berufliche Identitätsentwicklung gerichtet.
 - Sie ist einerseits auf die Beurteilung der betreuten Person(en) gerichtet (Fallsupervision) als auch auf das eigene Erleben des/r PraktikantIn mit der betreuten Person (Selbstreflexion).
 - Soweit möglich umfasst die Praktikumssupervision auch die Reflexion der Dynamik im Betreuungsteam wie auch die Reflexion über die Arbeitsweise der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird.
 - Grundsätzlich bietet die Praktikumssupervision einen Blick aus der methodischen Zusatzbezeichnung des/r SupervisorIn auf das absolvierte Praktikum.
- Die SupervisorInnen müssen ohne Ausnahme PsychotherapeutInnen mit Zusatzbezeichnung sein. („PsychotherapeutInnen in Ausbildung unter Supervision“ sind für Supervision zugelassen.)
 - Sie müssen mindestens 5 Jahre in die Psychotherapeutenliste eingetragen und in ihrem psychotherapeutischen Beruf aktiv sein.
 - Die Lehrenden der Supervision dürfen nicht zugleich die Lehrenden der Selbsterfahrung oder Prüfer/in im Propädeutikum für den konkreten/die konkrete TeilnehmerIn sein.
 - Nach Absolvierung der Supervision ist eine schriftliche Bestätigung mit Angabe des Stundenausmaßes und des Zeitraums auf einem Formular, welches von allen Propädeutika zu verwenden ist, auszustellen (Beilage).¹³
 - Die Anzahl der Supervisionsstunden im Propädeutikum ist mit mindestens 20 Stunden festgelegt¹⁴. Sie kann als Einzel- oder Gruppensupervision absolviert werden, wobei darauf zu achten ist, dass der/die TeilnehmerIn in der Gruppensupervision ausreichend über die Erfahrungen in seinem/ihrem Praktikum reflektiert.
 - Die Praktikumssupervision ist im Wesentlichen regelmäßig und begleitend parallel zum Praktikum zu absolvieren.
 - Die PsychotherapeutInnen der Supervision sollten nach Möglichkeit über die genannten Bedingungen informiert werden (etwa durch die vorab übergebene Bestätigung der Supervision).
 - Ein/eine PsychotherapeutIn der/die Supervision einer/eines AusbildungskandidatIn angeleitet hat, kann nicht Mitglied der Prüfungskommission im Propädeutikum für die betreffende/den betreffenden AusbildungskandidatIn sein.

¹³ Sinngemäß sollen in den Erläuterungen zur Supervision die Überlegungen der Fußnote 9 übernommen werden.

¹⁴ Diese Ziffer entspricht dem gültigen PthG. Sie würde bei einem Verhältnis von 1:20 dann 24 Stunden Supervision umfassen. Bei besonderer Belastung im Praktikum könnte auch ein Verhältnis von 1:15 überlegt werden, das würde 32 Std. Praktikumssupervision bedeuten.

- Der Propädeutikumsanbieter überprüft und bestätigt die Erfüllung der genannten Bedingungen.

4. Didaktik

- Das Propädeutikum ist als erste Stufe der Psychotherapieausbildung zu verstehen und dient damit zugleich der Entwicklung einer psychotherapeutischen Identität.
 - Es ist gemäß dem gültigen PthG zunächst als bloß kognitive Wissensvermittlung verstanden worden, um den TeilnehmerInnen mit davor unterschiedlichen Ausbildungen ein etwa gleichzuhaltendes Grundwissen in Bezug auf die psychotherapeutischen und die Bezugswissenschaften zu vermitteln (vgl. das erste Ziel bei der Theorie).
 - Das Propädeutikum ist daher heute nicht mehr als nur kognitive Wissensvermittlung zu verstehen; es soll schon von Beginn an eine intensive Auseinandersetzung mit allen Elementen der Psychotherapie beinhalten.
 - Das hat Konsequenzen für die Didaktik im Propädeutikum. Sie ist so zu gestalten, dass erfahrungsbasiertes Wissen grundsätzlich in Beziehung – hier zum/zur TeilnehmerIn – vermittelt wird. Daher sind, soweit möglich und nicht die Regelung der begründeten Ausnahmen greift, (siehe oben), alle Fächer von aktiven PsychotherapeutInnen zu unterrichten, damit dieser Bezug auch spürbar wird. Damit ist auch eine Aufwertung des propädeutischen Praktikums und der Praktikumssupervision verbunden, das nicht nur die Erfahrung in einer Einrichtung, in der leidende und/oder psychisch erkrankte Personen behandelt oder betreut werden, vermittelt. Es soll auch im Praktikum und in der Praktikumssupervision bereits der Bezug zur Psychotherapie erfahrbar werden.
- **Präsenz**
 - Die Vermittlung des Erfahrungsbezugs in der Psychotherapie ist am ehesten über die Realpräsenz der TeilnehmerInnen zusammen mit dem/der Lehrenden möglich.
 - Die weiterhin erforderliche Wissensvermittlung (begründete Didaktik) ist durch vorab zu bearbeitende Unterlagen (die auch über Mail oder online zugänglich sind) möglich, so dass im Seminar klarer und informierter über die Bedeutung des jeweiligen Faches in der praktischen Ausübung in der Psychotherapie diskutiert werden kann. Blended Learning (Verschränkung)
 - Durch die Kennzeichnung der Fächer (Module) des Propädeutikums nicht nur nach Stunden (Realpräsenz), sondern auch nach ECTS-Punkten (die den Workload miteinschließen, also jenen Teil, den der/die TeilnehmerIn davor und danach selbst beitragen wird), ist der Anteil der eigenen Arbeit des/der TeilnehmerIn ausreichend definiert.

- Das Verhältnis von Wissensvermittlung und Diskussion über die Bedeutung des jeweiligen Faches (Moduls) wird je nach Fach (Modul) verschieden sein.
- Die Beachtung der ECTS-Bewertung (Präsenz, Workload, Evaluation) jedes Faches (Moduls) ist daher einzuhalten.
- Zur Frage der Realpräsenz (Unterricht in Anwesenheit des/der Lehrenden) wurde folgende Minimal-Regelung erarbeitet (Angaben in % jeweiligen Realpräsenz):
 - für A.1, A.2 und A.3 66%,
 - für A.4 33%,
 - für A.5 und A.6 66%,
 - für B 1, B.2 und B.3 33%,
 - für B.4 66%,
 - für C 33%,
 - für D 66%, und
 - für E 33%.
- In den Realpräsenzzeiten ist eine 100% Anwesenheit erforderlich. Die TeilnehmerInnen haben bei geringen Fehlzeiten (je Modul maximal 10%) Ersatzleistungen zu erbringen. Diese sind von dem/der SeminarleiterIn in Absprache mit der Ausbildungsleitung festzulegen.
- 100% Realpräsenz ist für die Selbsterfahrung und die Supervision selbstverständlich.

5. Umgang mit Gasthörernden

Zur Teilnahme von sogenannten Gasthörernden an einzelnen Modulen/Veranstaltungen des Propädeutikums wird festgehalten, dass die Anzahl solcher Personen in Relation zur Gesamtzahl der Teilnehmerinnen der jeweiligen Veranstaltung eher gering zu halten ist, insbesondere im Hinblick aufgrund der unterschiedlichen Zielausrichtung und der damit verbundenen unterschiedlichen Inhalte sowie der Didaktik im Vergleich zu anderen Ausbildungen (beispielsweise Lebens- und Sozialberatungsausbildungen). Diese Personen sind eindeutig als Gasthörernde auszuweisen und jedenfalls ist keine Bestätigung auszustellen, die mit einer regulären Bestätigung bei Absolvierung des Propädeutikums verwechslungsfähig wäre. Damit ist zu gewährleisten, dass mit ausgestellten Bestätigungen möglichst keine missbräuchliche Verwendung erfolgen soll (beispielsweise der spätere Versuch einer Anrechnung bei einer anderen Ausbildungseinrichtung des Propädeutikums).

6. Anrechnung

Im Sinne der Didaktik und der Präsenzüberlegungen sind auch die möglichen Anrechnungen gemäß § 12 Psychotherapiegesetz von bereits absolvierten Inhalten des Curriculums, nach Umfang, Inhalt und Qualifikation der Lehrperson insgesamt streng auf Gleichwertigkeit zu prüfen und beurteilen. Der/Die AnrechnungswerberIn muss jedenfalls für jeden Anrechnungsvorgang detaillierte Unterlagen vorlegen. Auch angerechnete Inhalte sind wie alle Curriculumsinhalte Grundlage für die Abschlussprüfung.

- Anrechnungen von Ausbildungsinhalten sind ausschließlich aus den im § 12 Psychotherapiegesetz genannten und unter Punkt 1. bis 5. aufgezählten Ausbildungen, Fortbildungen oder Studien (einschließlich FH-Studien oder Universitätslehrgänge) zulässig, sofern die Inhalte auf Gleichwertigkeit überprüft wurden.
 - Bei der Anrechnung aus Universitätsstudien, darf diese nur vorgenommen werden, wenn es sich dabei um abgeschlossene Studien/Universitätslehrgänge handelt.
 - Im Hinblick auf die Gleichwertigkeit ist bei zurückliegenden Aus- und Fortbildungen oder Studien jedenfalls eine Grenze von fünf Jahren zu beachten unter Berücksichtigung des jeweiligen Stands der Wissenschaft und des Zusammenhangs mit der aktuellen Ausbildung. Bei Überschreitung dieser fünf Jahre ist die Gleichwertigkeit der früher erworbenen Kenntnisse mit dem aktuellen Curriculum durch entsprechende Fortbildungen und der aktuell zur psychotherapeutischen Ausbildung herzustellenden Zusammenhang besonders zu begründen. Bei angerechneten Inhalte ist jedenfalls das Wissen am aktuellen Stand vorausgesetzt
- **Anrechnungsmöglichkeiten aufgrund ausländischer Studienabschlüsse oder Berufsausbildungen aus dem Ausland:**
Gemäß § 12 Z 1 Psychotherapiegesetz können im Ausland absolvierte Aus- oder Fortbildungszeiten unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit auf die Ausbildungsinhalte der Psychotherapieausbildung angerechnet werden. Das bedeutet, dass **individuell** zu prüfen ist, ob die im Ausland absolvierten Studien- oder Berufsausbildungsinhalte von Inhalt und Dauer den Anforderungen der einzelnen Abschnitte des propädeutischen Curriculums entsprechen, als gleichwertig angesehen werden und daher der Anrechnung zugänglich sind.
Der Nachweis der Gleichwertigkeit ist vom Aufnahmewerber zu erbringen.

7. Weitere Anmerkungen zu den

Durchführungsbestimmungen des Propädeutikums:

- Wenn möglich sollten LehrgangssprecherInnen aus dem Kreis der PropädeutikumsteilnehmerInnen gewählt werden. Auch ein/eine Beschwerdebeauftragte analog zum Fachspezifikum ist vorzusehen.
- Ein wirksames Beschwerdemanagement sollte eingerichtet werden.

8. Abschlussprüfungen

- Die Abschlussprüfung des Propädeutikums ist eine kommissionelle Prüfung. D.h. das jedenfalls eine Mindestanzahl von drei Personen (zumindest zwei PsychotherapeutInnen) für die fachlich inhaltliche Durchführung des Abschlusskolloquiums notwendig sind.
- Die Abschlussprüfung des Propädeutikums könnte „objektiviert“ werden, wenn das 3-köpfige Prüfungsgremium aus 2 Lehrpersonen des abschließenden Propädeutikums und 1 Lehrperson eines anderen Propädeutikums besteht.
- Daneben ist zu betonen, dass die Abschlussprüfung nicht als Evaluation persönlicher Eignung für die Aufnahme ins Fachspezifikum zu verstehen ist, sondern als Evaluierung der psychosozialen Basiskompetenz. Integration des Wissens, Problembewusstsein, Selbstreflexionsfähigkeit sowie Theorie-Praxis-Verschänkung–und Rechtskenntnisse haben entsprechend Teil der Prüfung zu sein.